

Satzung des Basketball-Club Darmstadt 1947

I. Name und Sitz

§ 1 Der Basketball-Club Darmstadt 1947 (Abkürzung BCD) ist ein unpolitischer, überkonfessioneller und gemeinnütziger Sportverein mit dem Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein kann anderen Verbänden beitreten und zur Pflege des Sports Interessengemeinschaften mit anderen Sportvereinen eingehen.

II. Zweck

§ 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Neben der Breitenarbeit soll der Leistungssport und besonders die Jugendarbeit innerhalb des Vereins gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

III. Grundsätze

§ 4 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen.

§ 5 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§ 6 Der BCD, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

§ 7 Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 8 Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Der BCD führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) sportausübende (aktive) Mitglieder über 18 Jahre
 - nichtsportausübende (inaktive) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche unter 18 Jahre
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ehrenvorsitzende

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann in den BCD aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt Online über die Software zur

Vereinsverwaltung, bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die Höhe der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand. Sie sind aus der gültigen Beitragsordnung ersichtlich.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

1. Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein möglich. Er ist der Geschäftsstelle vier Wochen vor Halbjahresende schriftlich mitzuteilen.

2. Streichung

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung der Beitragsverpflichtung länger als 3 Monate in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

3. Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich verhält;
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- f) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt..

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss geht dem Mitglied schriftlich zu.

§ 7 Die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

IV. Mitgliedsbeitrag

§ 8 Beitragsarten

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Aktivenbeitrag und dem Arbeitseinsatz. Der Grundbeitrag ist mit der Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder von allen Mitgliedern zu entrichten. Der Aktivenbeitrag und die Verpflichtung zur Ableistung des Arbeitseinsatzes gelten für alle aktiven Mitglieder. Der Arbeitseinsatz kann durch einen finanziellen Ausgleich abgelöst werden.

§ 9 Abwicklung der Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu zahlen. Er wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID - DE48BCD00000351118 und der Mandatsreferenz (Vereinsmitgliedsnummer) halbjährlich zum 3.3. und 3.9. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Weist ein Konto eines Mitglieds bzw. des gesetzlichen Vertreters, zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf,

so haftet das Mitglied (gesetzlicher Vertreter) dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied (gesetzlicher Vertreter) dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 10 Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliedsversammlung beschlossen wird, festgesetzt. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag teilweise oder gänzlich Beitragsnachlass durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

Die Zahlung des finanziellen Ausgleiches für den Arbeitseinsatz wird in der Beitragsordnung geregelt.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden.

VI. Organe des Vereins

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Sie wählt den Vorstand und regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden und wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Vorstand im Sinne des § 26, II BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: der 2. Vorsitzende ist nur zur Vertretung berufen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Kassenverkehr sind der Kassenwart oder der 1. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist ein Kollegium und trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Finanzfragen sollte der Kassenwart nicht überstimmt werden.
4. Der Vorstand ist auf zwei Jahre gewählt, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet den Verein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und bedarf zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig durch ordentliche Mitglieder ergänzen.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 16 Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Personen mit bestimmten Aufgaben betreuen und Ausschüsse einsetzen.

VII. Eigenständigkeit der Vereinsjugend

§ 17

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch den Vorstand bestätigt werden muss.

VIII. Die Geschäftsordnung

§ 18 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden per Aushang am schwarzen Brett im Sportzentrum Orpheum Darmstadt, Alfred-Messel-Weg 7, 64287 Darmstadt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit Neuwahlen erforderlich sind
5. Voranschlag für das neue Geschäftsjahr, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Verschiedenes.

§ 20 Anträge können von allen Mitgliedern sowie dem Vorstand gestellt werden. Alle Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind, oder wenn ihre Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 Abstimmung bei Anträgen

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime oder namentliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 23 Wahlen

Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat

einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Sie müssen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Falls diese im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so erfolgt diese geheim. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so gelangen nur die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen in einen zweiten Wahlgang.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auf Antrag offen abgestimmt werden.

§ 24 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Die vorgeschlagene Änderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 25 Über die von der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IX. Datenschutz

§ 26 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 27 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 28 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten

§ 29 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

X. Auflösung des Vereins

§ 30 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung des Basketball-Club Darmstadt 1947 fand am 27. Sept. 1947 in Darmstadt statt.

Der Verein „Basketball-Club Darmstadt 1947“ mit Sitz in Darmstadt wurde am 16. März 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. VR 446 eingetragen. Am 15. September 1965 erfolgte eine Umschreibung durch das Amtsgericht in die Nr. VR 779.

Eine Neufassung der Satzung wurde am 05.05.2014 auf der

ordentlichen

Eine Änderung der Satzung wurde am 18.04.2016 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.07.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

Eine Neufassung der Satzung wurde am 30.06.2025 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und am 03.02.2026 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.